



**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-460.002/0050-VII/B/7/2015**

Wien, 23.6.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4961/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein** und weiterer Abgeordneter wie folgt:

**Frage 1:**

Das Krankenhauspersonal produziert in einer Woche mit Feiertagen keine Minusstunden, die vor- oder nachgearbeitet werden müssen. § 9 des Arbeitsruhegesetzes regelt eindeutig, dass die ausfallende Arbeitszeit an Feiertagen zu bezahlen ist. Daraus folgt auch, dass die entfallende Arbeitszeit auch für die Erfüllung der Normalarbeitszeit von 40 Stunden anzurechnen ist, die in den meisten dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Minusstunden für die Erfüllung dieser Dienstverpflichtung entstehen daher aus Feiertagen keine.

Auswirkungen hat die Feiertagsbewertung lediglich auf die Frage der Berechnung der Höchst-arbeitszeit, d.h. welche Arbeitszeit im verbleibenden Durchrechnungszeitraum insbesondere in Form von verlängerten Diensten noch geleistet werden darf, ohne die von der Arbeitsinspekti-on zu kontrollierenden Höchstgrenzen der Arbeitszeit zu überschreiten.

Es geht also nicht um die Arbeitsverpflichtung, sondern um die zulässige Arbeitszeit.

**Frage 2:**

Unter gerechtfertigten Abwesenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind solche zu verstehen, in denen die Abwesenheitsgründe den Dienstnehmer/innen zuzuordnen sind. Es handelt sich also um persönliche, rechtlich anerkannte Gründe für die Abwesenheit, die Dienstneh-

mer/innen zu einem bestimmten Zeitpunkt in Anspruch nehmen (z.B. Urlaub) oder durch die sie an der Arbeitsleistung verhindert sind (z.B. Krankheit).

Weitere Anwendungsfälle sind z.B. Kuraufenthalte, Pflegefreistellungen, sonstige wichtige in der Person der Dienstnehmer/innen gelegene Gründe (Hochzeit, Geburt eines Kindes, Begräbnisse etc.) sowie Freistellungen und Bildungsfreistellungen eines Betriebsratsmitglieds.

Die eingangs angeführten Voraussetzungen liegen aber bei Feiertagen nicht vor. Der Grund für die Abwesenheit liegt nicht in der Person der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers, sondern in der Tatsache, dass der Krankenanstaltenbetrieb am Feiertag eingeschränkt ist.

**Frage 3:**

Es handelt sich nicht um unterschiedliche Rechtsauffassungen meines Ministeriums. Die Auslegung des allgemeinen Begriffes „gerechtfertigte Abwesenheiten“ erfordert einen gewissen Interpretationsaufwand. Dies ist auch der Grund dafür, dass mein Ressort erst nach einem intensiven internen Diskussionsprozess zu einer endgültigen Auslegung zur Bewertung von Feiertagen gekommen ist.

**Frage 4:**


Eine neuerliche Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes halte ich nicht für notwendig. Die Arbeitsinspektion wird bei der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen keine Neutralisierung von arbeitsfreien Feiertagen vornehmen.

**Frage 5:**

Diese Vorgangsweise gilt für alle Dienstnehmer/innen unabhängig vom Religionsbekenntnis und für alle gesetzlichen Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	Tia8MAGonotkHUPIL7KKRN84BQzm/WenHocHReUYNzwnBHu7gZI39g5+e1M0CTgXF yoqeO7m4ICGuOQKzwXRZjkKhpeiz4QLroAKq0p/UR91g2AfI6KgyuA1PUtNc6GMkq0 n02Y026rWyDR8I6I8/CNwoVOYyVBGnW452nZs=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-07T08:25:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	